



Ergänzende Vereinbarung nach dem Güterkraftverkehrsgesetz

1. Der Frachtführer hat sicherzustellen, dass sein Unternehmen, die von ihm eingesetzten Fahrzeuge sowie das von ihm eingesetzte Fahrpersonal sämtliche gesetzliche Voraussetzungen, die für die Durchführung der mit dem Auftraggeber vereinbarten Einzelfrachtaufträge sowie dieses Rahmenvertrages notwendig sind, erfüllen.

Insbesondere hat der Frachtführer Lenk- und Ruhezeiten einzuhalten und sich mit dem Inhalt von Unfallmerkblättern vertraut zu machen. Die Unfallmerkblätter sind an den vorgeschriebenen Stellen im Fahrzeug mitzuführen.

2. Der Frachtführer hat insbesondere dafür sorgen, dass er selbst, sein Fahrpersonal sowie die von ihm gegebenenfalls eingesetzten Subunternehmer, falls für den konkreten Einzelfrachtauftrag notwendig,

a) über die für den Transport erforderliche Erlaubnis und Berechtigung nach § 3 und § 6 GüKG (Erlaubnis, Gemeinschaftslizenz, Drittlandgenehmigung und/oder CEMT-Genehmigung) verfügen und die gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen während der Fahrt mitgeführt werden;

b) ausländische Fahrer aus Drittstaaten (Nicht-EU/EWR-Staaten) und Subunternehmer aus einem EU-/EWR-Staat ausschließlich mit der erforderli-

chen Fahrerlaubnis bzw. nur mit der erforderlichen Arbeitsgenehmigung einsetzt und das dafür gesorgt wird, dass das Fahrpersonal die vorgeschriebenen Unterlagen (Arbeitsgenehmigung oder Negativattest) im Original und – soweit notwendig – mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache während der Fahrt mitführt;

c) nur Fahrer einsetzen, die über eine gültige Fahrerlaubnis sowie einen gültigen Pass oder Personalausweis verfügen, die vom Fahrpersonal jederzeit mitgeführt werden muss;

d) Ladepapiere und ggf. Frachtbriefe bei Abfahrt vorliegen hat und diese während der Fahrt mitgeführt werden;

e) die mitzuführenden Unterlagen auf Verlangen des Auftraggebers oder des Empfängers im Original vorgelegen können;

f) nur solche Fahrzeuge einsetzen werden, für die eine gültige güterkraftverkehrsrechtliche Zulassung im Heimatland des Frachtführers vorliegt.

3. Der Frachtführer ist verpflichtet, dem Auftraggeber den Verlust oder die Verweigerung einer für die Durchführung des Einzelfrachtauftrages oder des Rahmenvertrages erforderlichen Genehmigung unverzüglich anzuzeigen.